Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Katharina Schulze

Abg. Alfred Grob

Abg. Wolfgang Hauber

Abg. Richard Graupner

Abg. Christian Flisek

Abg. Alexander Muthmann

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung der Bestimmungen zu automatisierten

Kennzeichenerkennungssystemen (AKE-Änderungsgesetz) (Drs. 18/2645)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich erteile Herrn Staatsminister Joachim Herrmann das Wort. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 18. Dezember letzten Jahres deutlich gemacht, dass die automatisierte Kennzeichenerkennung ein Fahndungsinstrument ist, auf das die Polizei auch in Zukunft nicht verzichten muss. Die Zahlen zu den Erfolgen durch die automatisierte Kennzeichenerkennung sprechen hier für sich und bestätigen die Notwendigkeit dieses Systems für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Ich erinnere hier nur an die Aufklärung einer Einbruchserie von sechzig Einbrüchen im mittel- und südbayerischen Raum und an die Sicherstellung einer Maschinenpistole mit 128 Schuss Munition. Und ich erinnere daran, dass allein im vergangenen Jahr 2018 229 gestohlene Fahrzeuge mithilfe der automatisierten Kennzeichenerkennung sichergestellt werden konnten, bevor sie ins Ausland verbracht wurden.

Ich denke, jedem hier ist klar, dass die AKE ein unverzichtbares Fahndungshilfsmittel der Polizei ist. Aus diesem Grund ist es mir ein besonderes Anliegen, dass die Änderungen, die aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts notwendig geworden sind, nun auch schnellstmöglich umgesetzt werden.

Auch wenn einige Damen und Herren von der Opposition versuchen, das Gegenteil zu behaupten, will ich noch einmal deutlich unterstreichen: Das Bundesverfassungsgericht hat die Rechtmäßigkeit der bayerischen Regelung zur automatisierten Kennzeichenerkennung weitestgehend bestätigt, und das, obwohl das Bundesverfassungsge-

richt seine eigene Rechtsprechung aus dem Jahr 2008 geändert hat und damit jetzt einen strengeren Maßstab für die Prüfung angelegt hat. So hat es den ganz überwiegenden Teil der wenigen beanstandeten Regelungen nicht etwa für nichtig erklärt, sondern eine Übergangsfrist bis Jahresende bestimmt, bis zu deren Ablauf die Normen angepasst werden sollen. Gerade weil die AKE ein so wichtiges Einsatzmittel zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität ist, muss das Ende dieser Übergangsfrist selbstverständlich eingehalten werden. Bayern wird daher als erstes der drei Bundesländer, an die sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts richtet, reagieren. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung liegt Ihnen jetzt vor. Unabhängig von diesem Gesetzentwurf werden wir das neue Polizeiaufgabengesetz nach Vorlage des Berichts der unabhängigen Kommission zur Evaluierung des PAG entsprechend den Maßgaben des Koalitionsvertrags zügig evaluieren.

Das Bundesverfassungsgericht hat einzelne Elemente der Ausgestaltung der automatisierten Kennzeichenerkennung beanstandet, nicht mehr und nicht weniger. Wir haben reagiert und greifen die adressierten Punkte in unserem Gesetzentwurf auf. Zum einen wird die einzige vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärte Regelung gestrichen, nämlich die Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung zur Verhütung oder Unterbindung des unerlaubten Überschreitens der Landesgrenze. Alle anderen Fallalternativen dieser Norm gelten jedoch weiter. Maßnahmen zur Verhütung oder Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts oder zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität sind weiterhin erlaubt. Gegen diese Alternativen der Norm wurden seitens des Bundesverfassungsgerichts keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Unsere Polizei ist also nach wie vor mit allen notwendigen Befugnissen ausgestattet.

Das Bundesverfassungsgericht hat uns aufgefordert, die Orte, an denen die automatisierte Kennzeichenerkennung außerhalb des 30-Kilometer-Grenzbereichs zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder zur Verhütung oder Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts eingesetzt werden darf, konkreter zu fassen. Die bisherige Formulierung, die neben Bundesautobahnen und Europastraßen auch andere Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr umfasst, wurde als zu unbestimmt bewertet. Künftig soll die automatisierte Kennzeichenerkennung nur noch an Europastraßen und an Bundesfernstraßen eingesetzt werden.

Bereits mit der Novelle 2018 hatten wir festgelegt, dass Maßnahmen der automatisierten Kennzeichenerkennung auch zu dokumentieren sind, damit diese im Nachhinein kontrolliert werden können. Das Bundesverfassungsgericht hat seiner Prüfung jedoch den Rechtsstand vor der letzten Novelle zugrunde gelegt und damit leider nicht berücksichtigt, dass wir eine entsprechende Norm bereits geschaffen hatten. Dennoch haben wir die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Anlass genommen, die Dokumentationspflichten noch genauer zu beschreiben.

Zu guter Letzt werden wir auch die Normen anpassen, welche die Weiterverarbeitung der Daten betreffen. Hier gilt künftig das, was auch in anderen Bereichen der Datenverarbeitung gilt: Ändert sich der Verwendungszweck der Daten, muss geprüft werden, ob bei diesem neuen Zweck höhere rechtliche Anforderungen gelten und ob diese hypothetisch eingehalten würden.

Wie Sie sehen, werte Kolleginnen und Kollegen, sind es kleine Bauteile, die unser System der Kennzeichenerkennung komplettieren und das rechtliche Fundament dieses wichtigen Fahndungshilfsmittels stärken. Um dieses auch weiterhin einsetzen zu können, sind die Vorgaben bis Ende des Jahres umzusetzen.

Die automatisierte Kennzeichenerkennung ist, liebe Kolleginnen und Kollegen, gut für die Sicherheit der Menschen. Sie ist erfolgreich, um Straftäter zu stoppen, und sie ist eindeutig rechtmäßig. Ich bitte Sie, den vorliegenden Gesetzentwurf zu unterstützen und schnellstmöglich zu beraten.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich beim Herrn Staatsminister und eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Redezeit verteilt sich wie folgt: CSU 9 Minuten, GRÜNE 6 Minuten, FREIE WÄHLER 5 Minuten, AfD 4 Minuten, SPD 4 Minuten, FDP 4 Minuten und für die Staatsregierung 9 Minuten. Die fraktionslosen Abgeordneten Raimund Swoboda und Markus Plenk können jeweils 2 Minuten sprechen.

Ich erteile der Vorsitzenden der GRÜNEN-Fraktion, Frau Kollegin Schulze, das Wort. Bitte schön.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, Herr Minister! Der Grund dafür, dass wir hier in Erster Lesung über diesen Gesetzentwurf diskutieren, ist folgender: Die CSU hat erneut eine Niederlage vor dem höchsten Gericht kassiert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die polizeirechtlichen Vorschriften zur automatisierten Kennzeichenkontrolle von Kraftfahrzeugen in Bayern einen Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen und damit teilweise verfassungswidrig sind. Deswegen muss die Regierung ihre Rechtsgrundlage bis Ende des Jahres 2019 nachbessern.

Ich finde das Urteil deswegen sehr bemerkenswert, weil es festgestellt hat, dass bei solchen Kontrollen Grundrechtseingriffe gegenüber allen Personen erfolgen, deren Kraftfahrzeugkennzeichen erfasst und abgeglichen werden, unabhängig davon, ob die Kontrollen zu einem Treffer führen oder nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat auch gesagt, dass es für die Kennzeichenkontrolle einen hinreichend gewichtigen Anlass geben muss, damit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das haben wir GRÜNE schon bei der Einführung dieses Gesetzes kritisiert und bemängelt. Jetzt haben wir die Sache wieder vor uns liegen, weil das Bundesverfassungsgericht uns bei unseren Kritikpunkten recht gegeben hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich kann schon mal ankündigen, dass auf uns im Innenausschuss viel Debatte zukommen wird, denn der Entwurf, der hier vorliegt, ist weiterhin mit schweren verfassungsrechtlichen Mängeln behaftet. Ich werde jetzt ein paar Stichpunkte nennen. Den Rest diskutieren wir dann in Ruhe im Innenausschuss.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum einen festgestellt, dass das Kfz-Kennzeichen-Scanning insoweit rechtswidrig ist, als es gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 PAG in Bayern die Identitätsfeststellung zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze ermöglicht hat. Diese Tatbestandsvariante wurde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gestrichen. Das ist gut, und das ist richtig. Aber wenn man weiterliest, sieht man, dass die Staatsregierung es versäumt hat, aus dem Urteil die weiteren erforderlichen Konsequenzen zu ziehen und auch andere Tatbestände innerhalb des PAG zu streichen, die den Grenzschutz betreffen und damit ebenfalls verfassungswidrig sind.

Kolleginnen und Kollegen von der CSU und den FREIEN WÄHLERN, wenn Sie das Bundesverfassungsgerichtsurteil ernst nehmen und verstehen würden, müssten Sie auch den Artikel 29 des PAG – Befugnisse für Aufgaben der Grenzkontrolle und Sicherung von Anlagen – endlich streichen. Wenn Sie das jetzt hier nicht machen, wird Ihnen spätestens der Bayerische Verfassungsgerichtshof sagen, was Sie zu tun haben. Diesen Artikel haben wir auch bei unserer Klage gegen die Einrichtung der Bayerischen Grenzpolizei angezeigt. Ich will es heute wiederholen: Die Einrichtung der Bayerischen Grenzpolizei ist verfassungswidrig. Für Grenzschutz ist der Bund zuständig und nicht die Landespolizei.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn man sich den Gesetzentwurf weiter anschaut, sieht man, dass das Kfz-Kennzeichen-Scanning weiterhin bei lediglich drohender Gefahr für bedeutende Rechtsgüter möglich ist. Ja, es ist richtig, dass das Bundesverfassungsgericht bei diesem Prüfauftrag nicht nachgesehen hat, ob die drohende Gefahr als polizeiliche Gefahrenkategorie verfassungskonform ist oder auch nicht. Aber wir GRÜNEN lehnen sie im allgemeinen Polizeirecht als verfassungswidrig ab. Deshalb ist auch dieser Gesetzentwurf für uns verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Wir klagen auch im Zusammenhang mit unserem PAG-Entwurf gegen den Begriff der drohenden Gefahr. Wir werden uns also noch ein paar Mal vor Gericht und auch im Plenarsaal wiedersehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Den folgenden Punkt werden wir im Innenausschuss sicher länger diskutieren: Laut Bundesverfassungsgericht ist das Scanning zum Schutz von Rechtsgütern nur zulässig, wenn die Nutzung auch die Durchführung einer Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle rechtfertigen könnte. Das wurde jetzt geändert. Aber Sie haben keinen Katalog aufgenommen, welche Rechtsgüter davon betroffen sein könnten. Damit ist dieser Rechtsbegriff unbestimmt und natürlich auch wieder auslegungsbedürftig. Auch da sagen wir, dass man das konkreter hätte fassen müssen.

Ich kann abschließend nur sagen, dass wir im Innenausschuss viel zu debattieren haben werden. Ich freue mich darauf. Schauen wir mal, was wir aus dem Gesetzentwurf machen können, ob wir dann zustimmen können oder ob wir ihn ablehnen müssen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Schulze. – Als Nächster hat der Kollege Alfred Grob von der CSU-Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Kollege Grob. Das Rednerpult wartet auf Sie.

Alfred Grob (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrtes Präsidium, liebe Gäste, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute geht es um die AKE. Für die Gäste: Das ist kein kalorienarmes Erfrischungsgetränk, sondern das ist ein ganz trockener Vorgang. Es geht um die automatisierte Kennzeichenerfassung nach dem bayerischen Polizeiaufgabengesetz für die bayerische Polizei. Oder genauer gesagt, um konkret zu sein – ich möchte wirklich bei der Sache bleiben und nicht so große Bögen machen –, um die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der AKE durch das Bundesverfassungsgericht vom 18. Dezember 2018, veröffentlicht am 5. Februar dieses Jahres.

Was stellt nun das Bundesverfassungsgericht fest? – Es sagt, die AKE ist in ihrer Rechtsanwendung rechts- und verfassungskonform, wie unser Minister vorhin ausgeführt hat. Das ist die Kernaussage. Ein einziger Anwendungsfall – und es gibt sehr viele Anwendungsfälle der AKE im Polizeiaufgabengesetz – ist für nichtig erklärt worden. Dieser Anwendungsfall hat zugegebenermaßen so gut wie keine polizeiliche Relevanz in der Umsetzung und wird mit dem neuen PAG-Entwurf aus dem Gesetz gestrichen.

Im neuen Gesetzentwurf zur AKE wird viel Konkretes und enger Gefasstes dokumentiert. Erstens geht es hier um Dokumentationspflichten, die eingeführt werden, teilweise aber vorher schon vorhanden waren, und zweitens um die Konkretisierung von Rechtsgutbegriffen und unbestimmten Rechtsbegriffen. Drittens und letztens geht es um die Einführung einer Datenschutzbestimmung, die die Datenzweckänderung letztlich ändert. Das war es aber.

Aus meiner Sicht sagt dieser Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ganz deutlich: Die AKE wurde auf Herz und Nieren in der dem Bundesverfassungsgericht immanenten Gründlichkeit geprüft und für verfassungskonform befunden. Das ist das eine. Das andere ist der laufende Betrieb, der im Lichte der Entscheidung natürlich weitergeführt werden kann, sodass die Polizisten weiter mit diesem Instrument arbeiten können. Die Regelung zum Stichtag bis zum 21.12. ist dabei einzuhalten.

Ich darf Ihnen nun kurz die Abläufe der AKE erläutern, damit Sie auf der Grundlage der rechtlichen Situation die Praxis besser verstehen können. Beim Betrieb der AKE wird eine Aufnahme eines Fahrzeugs gemacht. Dabei wird ein Datum erstellt, das mit einem schon bestehenden Fahndungsdatenbestand abgeglichen wird. Stellt das System nun fest, dass kein Treffer vorliegt – das ist bei über 99 % der Fälle gegeben –, wird im gleichen Bruchteil einer Sekunde dieses Datum sofort wieder gelöscht. Wir sprechen vom Nichttrefferfall.

Stellt das System einen Treffer fest, kommt eine qualitätssichernde Maßnahme hinzu, was nichts anderes besagt, als dass man Ablesefehler und technische Interpretationsfehler ausschließt. Das macht ein Polizeibeamter in der Einsatzzentrale. Dieser sichert die Qualität und löscht den Datensatz, wenn keine Übereinstimmung vorhanden ist. Das ist der sogenannte unechte Trefferfall. Im echten Trefferfall folgen die polizeilichen Maßnahmen: eine Anhaltung, eine Kontrolle, eine Sicherstellung usw.

Ein paar Takte zur Statistik: Die bayerische Polizei betreibt 22 stationäre Anlagen und sechs mobile Anlagen, überwiegend auf Routen des internationalen Verkehrs, auf denen auch die Täter, unsere Kundschaft aus dem Bereich der internationalen Kriminalität, regelmäßig verkehren. Im Durchschnitt passieren jeden Monat 8,5 Millionen Fahrzeuge die AKE. Aus diesen Kontrollen ergeben sich circa 10.000 echte Trefferfälle. Das sind weniger als 0,01 %, aber das sind ganz erhebliche und wichtige Trefferfälle, die zu den Fahndungserfolgen führen, die der Minister vorhin angesprochen hat. Ich darf erinnern: Im vergangenen Jahr wurden 229 Fahrzeuge sichergestellt, fast alle entwendet. Einbrecherbanden wurden dingfest gemacht. Schleuserbanden wurde das Handwerk gelegt. Größere Mengen an Rauschgift wurden regelmäßig sichergestellt. In einem sehr spektakulären Fall wurde eine entführte und vergewaltigte Frau durch den Einsatz der AKE – das Täterfahrzeug war ausgeschrieben – befreit, und der Täter

konnte festgenommen werden. Ein anderer Fall betrifft einen Mann, der dabei war, einen Suizid zu begehen und diesen Suizid auch angekündigt hatte; er war mit seinem Fahrzeug auf dem Weg, den Suizid zu begehen. Er konnte in seinem Fahrzeug angehalten und die Tat verhindert werden. Das ist ein Potpourri der Erfolge der AKE.

Nun ganz kurz zu den Kernaussagen. Erstens. Das Gericht stellt – abweichend von seinen eigenen Entscheidungen aus dem Jahr 2008 – fest, dass selbst beim Nichttrefferfall, also in dem Bruchteil einer Sekunde, ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vorliegt. Damit wird der Grundrechtsschutz ausgeweitet. Für die Praxis hat dies aber keine tiefere Bedeutung. Wir haben die Eingriffsbefugnis nach Artikel 39 PAG und können so wie bisher auch verfahren.

Zweitens. Das Gericht stellt fest, dass dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 des Grundgesetzes zukommt, wenn es darum geht, die Verhütung oder die Unterbindung des unerlaubten Überschreitens der Landesgrenze zu regeln. Das ist der Anwendungsfall, der mangels Gesetzgebungskompetenz des Landes für nichtig erklärt wurde – dieser eine Anwendungsfall. Ich finde es nicht ganz in Ordnung, aus diesem einen Anwendungsfall – einer von vielen –, der für nichtig und für verfassungswidrig erklärt wurde, den Schluss zu ziehen: Die Grenzpolizei ist wahrscheinlich verfassungswidrig; das gesamte PAG und die Regelungen zur drohenden Gefahr sind wahrscheinlich auch verfassungswidrig; wahrscheinlich ist damit das gesamte PAG nicht mehr anzuwenden. Das ist ein Bogen, der mir viel zu weit gespannt erscheint.

(Beifall bei der CSU)

Ich würde doch bitten, viel näher am eigentlichen Gesetz zu bleiben; denn in ihm steht, was das Bundesverfassungsgericht will. Alles andere ist meiner Meinung nach Brandstiftertum. Das ist mit der Angst Politik zu machen. Das sollten wir in diesem Bereich nicht tun.

(Beifall bei der CSU – Horst Arnold (SPD): Sagen Sie das dem Datenschutzbeauftragten, dass er mit der Angst Politik macht!)

Mit ihm werden wir mit Sicherheit in der Datenschutzkommission arbeiten.

Drittens. Die AKE darf weiterhin – das möchte ich betonen – nicht zur Abwehr einer jedweden Gefahr eingesetzt werden – das steht auch im neuen Gesetz –, sondern nur zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut. Rechtsgüter von zumindest erheblichem Gewicht sind nach dem Bundesverfassungsgericht Leib, Leben, sexuelle Unversehrtheit, Freiheit und bedeutende Sachwerte, deren Erhaltung geboten erscheint. Das ist im Bereich der Eigentumskriminalität, in dem die AKE die meisten Erfolge bringt, immer der Fall.

Viertens. Die AKE wurde bislang im Rahmen der Schleierfahndung – jetzt zitiere ich aus dem PAG – an Durchgangsstraßen und anderen Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr betrieben. Diese örtliche Feststellung erachtet das Bundesverfassungsgericht als viel zu unkonkret. Der neue Gesetzentwurf des PAG beschränkt sich auf den räumlichen Anwendungsbereich von Europastraßen und Bundesfernstraßen. Bundesfernstraßen sind in diesem Kontext Autobahnen und Bundesstraßen außerhalb des 30-Kilometer-Grenzraums.

Fünftens. Die Verpflichtung zur Dokumentation stand schon zuvor im PAG und wird jetzt eigens und intensiver in einem eigenen Absatz geregelt. Das dient zur besseren Transparenz der Maßnahme und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Anordnungsgrundlagen.

Sechstens und letztens. Der neue Gesetzentwurf schafft Rechtssicherheit im Bereich der Datenschutzbestimmungen. Er sichert nämlich die Umwidmung der Daten, die aus der AKE erhoben wurden, für den Strafprozess. Ein kurzes Beispiel – damit kann man es am besten erklären: Ein kurz zuvor gestohlenes Fahrzeug wird durch die AKE erfasst, kontrolliert und sichergestellt. Der Fahrer ist dann in aller Regel einer Straftat dringend verdächtig – das kann ein Kfz-Diebstahl oder eine betrügerische Anmietung

eines Fahrzeugs oder eine Hehlerei sein. Die Datenumwidmungsklausel stellt nun fest und sicher, dass die Daten, die über die gefahrenabwehrende Komponente erhoben wurden, auch im nachfolgenden Strafverfahren verwendet werden können. Rechtlich spricht man hier vom hypothetischen Ersatzeingriff. Das hat deklaratorische Bedeutung. Es ist wichtig, dass dies im Gesetz steht, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Meine sehr geehrten Damen, meine sehr geehrten Herren, es bleibt festzustellen: Der neue Gesetzentwurf zum PAG setzt eins zu eins alle Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils um. Der Gesetzentwurf schafft Rechtssicherheit für den Bürger und, wie ich meine, Handlungs- und Anwendungssicherheit für alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Die AKE – das ist festzuhalten –

Erster Vizepräsident Karl Freller: Die Redezeit bitte beachten.

Alfred Grob (CSU): ist und bleibt ein unverzichtbares und effizientes Instrument der Polizei und wird durch diese Maßnahme, wie ich meine, gestärkt.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Kollege, bitte die Redezeit beachten.

Alfred Grob (CSU): Ja, noch dreißig Sekunden.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Nein, Sie sind schon darüber.

Alfred Grob (CSU): Ach so! – Machen wir es kurz: Ich bin der Meinung, das Polizeirecht und ein Befugnisinstrumentarium, das die Polizei arbeiten lässt, sind wichtige Grundlagen für die gute, erfolgreiche Polizeiarbeit, die es in Bayern gibt. Die AKE ist und bleibt ein wichtiges und unersetzliches Instrument. Deshalb bitte ich, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Danke für Ihren Beitrag. – Als Nächster hat Kollege Wolfgang Hauber von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte, Herr Kollege.

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Kollegin Schulze hat mich gerade überrascht, indem sie angekündigt hat, dass wir im Innenausschuss über diesen Gesetzentwurf intensiv diskutieren werden müssen. Ich dachte, dass eigentlich alles klar ist; denn der Gesetzentwurf, der uns heute vorgelegt wurde, ist eine Eins-zu-eins-Umsetzung dessen, was das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Dezember 2018 von uns verlangt hat.

Insbesondere zwei Artikel des Polizeiaufgabengesetzes bedurften einer Änderung: Das ist Artikel 13, der mit der Überschrift "Identitätsfeststellung" versehen ist, und das ist Artikel 39 mit der Überschrift "Automatisierte Kennzeichenerkennungssysteme". Die durch das Bundesverfassungsgericht für kompetenzwidrig erachtete und für nichtig erklärte Tatbestandsvariante in Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 des PAG, AKE zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze, wird gestrichen. Für die polizeiliche Praxis hatte diese Vorschrift ohnehin eine untergeordnete Bedeutung, und zwar für die gesamte bayerische Polizei einschließlich der Grenzpolizei. Weiterhin wurde eine Konkretisierung des Gefahrenbegriffs ins PAG geschrieben, nämlich AKE nur bei Gefahr für bedeutende Rechtsgüter. Zudem wurde konkretisiert, wo die AKE angewandt werden darf. Die Örtlichkeit wurde näher beschrieben. Der unbestimmte Rechtsbegriff wurde bestimmter gefasst. Die AKE darf außer in dem 30-Kilometer-Bereich entlang der Grenze auf allen Europastraßen und Bundesfernstraßen in Bayern angewandt werden. Auch die Vorschrift zur Dokumentationspflicht wurde, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, überarbeitet und konkretisiert.

Der Schwerpunkt der AKE liegt eindeutig bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität. 8,5 Millionen Fahrzeuge werden pro Monat gescannt und die Kennzeichen mit dem Fahndungsbestand der bayerischen Polizei abgeglichen. Daraus resultieren pro Jahr 10.000 Treffer. Kollege Grob hat die Zahl genannt: 229 gestohlene Fahrzeuge konnten dadurch im letzten Jahr sichergestellt werden.

Die AKE ist ein hervorragendes, ein effizientes Fahndungshilfsmittel. Der Gesetzentwurf, der uns von der Staatsregierung vorgelegt wurde, stellt die weitere Anwendung sicher. Ich unterstütze diesen Gesetzentwurf daher voll und ganz und freue mich auf die Diskussionen im Innenausschuss.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank für Ihren Beitrag. – Als Nächster hat Herr Kollege Richard Graupner von der AfD-Fraktion das Wort. Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Herr Präsident, sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete! Bei einer unserer letzten Sitzungen im Plenum zum Thema Polizeiaufgabengesetz hatte ich ausgeführt, dass ich davon ausgehe, dass die Staatsregierung ihre Hausaufgaben in Sachen Anpassung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts macht. Dies ist geschehen. Aber die Bedeutung dieser Gesetzesänderung geht doch weit über die AKE hinaus. Es geht um nichts weniger als die Streichung grenzpolizeilicher Befugnisse. Daher wird es Sie nicht verwundern, dass ich bei dieser Gelegenheit auch auf die falschen Weichenstellungen in der Sicherheits- und Migrationspolitik zu sprechen komme. Denn, um einmal Adornos bekannten Ausspruch, "Es gibt kein richtiges Leben im falschen", zu reformulieren: Es gibt auch keine richtige, das heißt gut funktionierende, Grenzpolizeiarbeit bei einer grundsätzlich falschen Einwanderungs- und Asylpolitik.

(Beifall bei der AfD)

Es ist schon oft erwähnt worden: Der Begriff "Bayerische Grenzpolizei" ist ein semantischer Taschenspielertrick. Seine Urheberschaft liegt in einem wahltaktischen Manöver der CSU. Dieser Begriff suggeriert eine Kontrolle über die eigenen Grenzen, die Deutschland mit Merkels Grenzöffnungserlass aus der Hand gegeben hat und die bis heute nicht wiederhergestellt ist. Bayern ist dabei erste Anlaufadresse all derjenigen, welche über die Asylpilgerrouten aus Südeuropa immer noch zu Tausenden illegal in unser Land einsickern. Unsere Beamten sind gezwungen, diese offen rechtswidrige

Grenzpolitik nicht nur zu unterstützen, sondern gegebenenfalls auch am eigenen Leibe auszubaden. Wir beobachten seit Jahren einen immer weiter nachlassenden Respekt vor Polizisten und anderen staatlichen Repräsentanten, einhergehend mit einer zunehmenden Gewaltbereitschaft, der sich unsere Beamten ausgesetzt sehen.

(Beifall bei der AfD)

Die Verrohung der Sprache, welche vorgestern hier im Landtag in einer Podiumsdiskussion thematisiert wurde, korrespondiert mit einer Verrohung auf der Straße. Verantwortlich dafür ist nicht die AfD, ganz im Gegenteil. Wir haben es mit den Auswirkungen ungebremster Zuwanderung zu tun, die allerorten in unserer Gesellschaft zu spüren sind.

(Beifall bei der AfD)

Galt es früher noch als Mutprobe, im Schwimmbad vom Fünfmeterbrett zu springen, beweist man heute schon Mut, wenn man überhaupt ein solches betritt.

(Beifall bei der AfD)

Deutsche Freibäder werden bundesweit zu Angsträumen, nicht zuletzt auch hier in München. Verantwortlich dafür sind nicht, wie meistens in der Presse zu lesen, ominöse junge Männer, Rabauken oder Asos, sondern, sehr präzise ausgedrückt, junge Männer mit Migrationshintergrund,

(Unruhe)

nicht selten unter Beteiligung von Angehörigen jener Kategorie, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik als "Zuwanderer" erfasst werden,

(Zurufe)

Asylbewerber, Geduldete, Kontingent- oder Bürgerkriegsflüchtlinge usw. Diese Gruppe ist bei der Gewaltkriminalität mit 15 % aller begangenen Delikte im Verhältnis zu ihrem

tatsächlichen Bevölkerungsanteil, der gerade einmal bei 2 % liegt, deutlich überrepräsentiert.

Es hat schon eine gewisse Folgerichtigkeit. Wir haben es mit Massenschlägereien und Ausschreitungen zu tun, angezettelt durch eine Gruppe, die unsere Regierung massenweise in unser Land gelassen hat und immer noch hereinlässt. Nichtsdestotrotz soll nun unsere bekanntermaßen am alpinen Meer gelegene Landeshauptstadt München nach dem Willen der grünen und sozialdemokratischen Stadtratsfraktionen zum sicheren Hafen für auf Schlepperbooten nach Europa geschipperte Mitreisende aller Art erklärt werden. Was für ein Irrsinn! Da sei Salvini vor.

Um abschließend noch einmal die Position der AfD-Fraktion auf eine Formel zu bringen: Die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf ist selbstverständlich. Die Zustimmung zu Ihren Vorstellungen der Grenzsicherung: Nein.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bin gerade auf zwei Zwischenrufe vonseiten der GRÜNEN hingewiesen worden. Wir haben im Präsidium beschlossen, solchen Hinweisen nachzugehen und uns den Videobeweis anzusehen. Wir haben diese Zurufe nicht vernommen. Wir haben uns gerade abgestimmt, dass wir der Sache nachgehen.

(Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Das haben viele gehört!)

Ich bitte um Verständnis. Ihre Kritik ist angekommen und nachvollziehbar. Wir möchten das aber selbst verifizieren.

Als nächsten Redner darf ich Herrn Kollegen Flisek von der SPD aufrufen. Bitte schön, Herr Kollege.

Christian Flisek (SPD): Herr Präsident, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember des

letzten Jahres zur automatisierten Kennzeichenerkennung ist ein weiteres Mal eine verfassungsrechtliche Bruchlandung dieser Staatsregierung. Sehe ich mir den heute vorliegenden Gesetzentwurf an, dann stelle ich fest, das wird auch nicht die letzte gewesen sein. Das traue ich mich vorherzusagen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Das bayerische Polizeirecht mit der Handschrift des Innenministers Herrmann segelt weiterhin ganz hart am Wind der Verfassungsmäßigkeit. Kolleginnen und Kollegen, um es klar zu sagen: Die automatisierte Kennzeichenerfassung ist auch für die SPD-Fraktion ein wichtiger Baustein für ein stimmiges Gesamtkonzept zur polizeilichen Gefahrenabwehr. Bis heute ist es Ihnen nicht gelungen, ein solches stimmiges und vor allem auch verfassungsfestes Gesamtkonzept vorzulegen. Stattdessen halten Sie weiter an einer verfehlten Gesamtkonzeption eines Polizeirechts ohne verlässliche Eingriffsschwellen fest. Insbesondere an der "drohenden Gefahr" wollen Sie scheinbar nicht rütteln. Dadurch werden die Eingriffsbefugnisse der Polizei zur Gefahrenabwehr weit in das Vorfeld verlagert. Dass Ihnen hier erneut verfassungsrechtliches Ungemach drohen wird, liegt auf der Hand. Sehr geehrter Herr Staatsminister, es muss endlich Schluss damit sein, dass die Grenzen unserer Verfassung permanent bis an den Rand ausgelotet werden.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Es muss auch endlich Schluss damit sein, dass das bayerische Polizeirecht zu einer verfassungsrechtlichen Dauerbaustelle und zu einem Reparaturbetrieb verkommt. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht, dass die Polizei moderne und effiziente Befugnisnormen hat. Sie erwarten aber auch, dass ihre Grundrechte respektiert werden. Die Polizistinnen und Polizisten erwarten und verdienen verfassungsfeste Rechtsgrundlagen, um ihre immer anspruchsvollere Arbeit zu erfüllen. Ein Polizeirecht, das immer scharf am verfassungsrechtlichen Abgrund balanciert, ist kein gutes Polizeirecht. Es ist ein schlechtes Polizeirecht.

(Beifall bei der SPD)

Dieses Polizeirecht erweist der Sicherheit in Bayern einen Bärendienst. Kolleginnen und Kollegen, ich frage mich ernsthaft, warum die Staatsregierung weiterhin ignoriert, dass der Grenzpolizei mit dieser Entscheidung auch wesentliche Teile ihrer Geschäftsgrundlage entzogen worden sind. Das grenzt schon an Realitätsverlust. Sie haben eine Grenzpolizei ohne grenzpolizeiliche Befugnisse geschaffen. Jetzt wundern Sie sich, dass die Opposition geschlossen von einem Etikettenschwindel redet.

Meine Damen und Herren, der Freistaat hat im Bereich des Grenzschutzes keine Gesetzeskompetenz. Das ist jetzt endgültig festgeschrieben. Sie haben auch das Polizeiorganisationsrecht in diesem Bereich zu novellieren und zu verändern. Sie selbst sprechen von Ihrer Grenzpolizei inzwischen nur noch als Schleierfahndung. Dann nennen Sie sie auch so, und sorgen Sie dafür, dass unsere hochprofessionellen Schleierfahnder ihre Arbeit machen können, statt sie mit neuen Grenzpolizeien zu behelligen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Als einer, der aus Passau kommt, möchte ich sagen: Beenden Sie endlich diese unsinnigen Grenzkontrollen auf der A 3. Sie stammen aus dem letzten Jahrhundert. Grenzposten mitten auf der Autobahn, das hat mit intelligenten Grenzkontrollen überhaupt nichts mehr zu tun.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Ich freue mich, dass mittlerweile einzelne Abgeordnete der CSU-Fraktion, vor allem Herr Kollege Taubeneder, sagen: Schluss mit diesen unsinnigen Grenzpolizeikontrollen. Nehmen Sie das zur Kenntnis, und setzen Sie sich in Berlin dafür ein. Damit können Sie einen Beitrag zur Sicherheit leisten. Produzieren Sie nicht weiter Frust und Stau auf deutschen Autobahnen!

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Abgeordneter Muthmann von der FDP-Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Muthmann.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir erleben hier einen sukzessiven, aber leider ungeordneten Rückzug der Bayerischen Grenzpolizei. Wir haben erst am 5. Juni über dieses Thema unter dem Gesichtspunkt debattiert, die richtigen Schlüsse aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2018 zur AKE zu ziehen. Sehr geehrter Herr Minister, dabei haben Sie schon darauf hingewiesen, dass es natürlich rechtliche Möglichkeiten gibt, den bayerischen Polizisten grenzpolizeiliche Befugnisse zuzuweisen.

Der Weg dahin führt über den § 2 des Bundespolizeigesetzes und ein entsprechendes Verwaltungsabkommen mit dem Bund. Dieses Abkommen bezieht sich auf die Kompetenzen und Befugnisse für die bayerische Polizei auf den Flughäfen Memmingen und Nürnberg. Dieses Abkommen stammt vom April 2008 und regelt einen geordneten Weg, aber eben nur für diese beiden Flughäfen.

Jetzt hat sich aber die Bayerische Staatsregierung mit der Mehrheit in diesem Hause auf den Weg gemacht, über ein bayerisches Gesetz bayerische Befugnisse für bayerische Polizisten an der Grenze zu etablieren. Das ist ein verfassungsrechtlich unzulässiger Weg, den wir von Anfang an kritisiert haben, und der sich auch als verfassungswidrig erwiesen hat – und das auch bei richtiger Lesart dieses Urteils vom 18.12.2018.

(Beifall bei der FDP)

Grenzkontrollen aufgrund eines bayerischen Gesetzes zur Verhinderung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenzen sind verfassungswidrig. Der Hinweis, den wir jetzt gehört haben, dass es die Schleierfahndung und dazu begleitend die AKE gab und gibt, ist unbestritten richtig und wichtig. Mehr als das geht aber nicht.

Die jetzige Konstruktion, in diesem Zusammenhang Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 des Polizeiaufgabengesetzes einzuschränken, zeigt, dass es nicht nur um Kompetenzund Befugniskorrekturen im Bereich der AKE geht, sondern darüber hinaus um mehr. Artikel 13 des Polizeiaufgabengesetzes regelt die Identitätsfeststellung, und das ist der primäre Regelungsgehalt. Sie legen an dieser Stelle jetzt eine Novelle des PAG vor, wonach für Ihre Bayerische Grenzpolizei eine Kompetenz zur Identitätsfeststellung zur Verhütung und Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze dann eben ausdrücklich nicht mehr besteht.

Faktum ist: Wir kehren – und zwar ausschließlich – zur Schleierfahndung der Jahre bis 2018 zurück. Das ist eine angemessene Reaktion und auch eine Konsequenz, die wir von Anfang an für richtig gehalten haben. Es wäre in diesem Zusammenhang aber konsequent, dies alles deutlich zu machen und die Schleierfahndung wieder als solche zu bezeichnen

(Beifall bei der FDP)

und nicht so zu tun, als gäbe es da noch mehr. Mehr ist da nicht; von Verfassungs wegen kann das auch gar nicht der Fall sein. Die Details können wir im Ausschuss gerne vertiefen.

(Beifall bei der FDP und den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Kollege Muthmann. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Damit ist das so beschlossen.